

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 16.

Berlin, Montag, den 8. Juli 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 383.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Warenverkehr mit dem Auslande S. 383. — 2. Schiffsangelegenheiten: Betr. Seemannssparnisse S. 384. Betr. Schießübungen auf den Schiffsfahrtsiraßen bei Kristiansand S. 384.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 384. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Absperrvorrichtungen (Rückschlagventile) S. 385. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 386. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Legitimationskarten (§ 44a GewD.) S. 386. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. gewerbliche Vergütungen S. 388. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigung gemäß § 75 a des RWG. S. 389. Betr. ortsübliche Tagelöhne S. 389. Betr. Durchführung der RWG. § 110 S. 389.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

dem Kaufmann Moriz Bayerthal in
Gresfeld, dem Vorsitzenden des Gruben-
vorstandes der Gewerkschaft Sachtleben
zu Homberg Dr. Rudolf Sachtleben
in Gresfeld, dem Fabrikbesitzer August
Monforts in M. Gladbach, dem
Bankier Julius Mendel in Hannover
und dem Generaldirektor der Hannover-
schen Gummikamin-Kompagnie Georg

Heise in Hannover den Charakter als
Kommerzienrat
zu verleihen.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Arno Geutebrück
ist zum Oberlehrer an der Maschinenauf-
schule in Essen und der Ingenieur und Lehrer
Bernhard Henscher zum Technischen Lehrer
an der Fachschule für die Eisen- und Stahl-
industrie des Siegener Landes in Siegen
ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Warenverkehr mit dem Auslande.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Juni 1912.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Verwendung durchlöcherter Stempelmarken auf den statistischen Anmeldebescheimen zulässig ist.

Ich ersuche, die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß gegen die Verwendung von statistischen Stempelmarken, die zur Verhütung von Markendiebstählen durchlöcher worden sind, keine Bedenken bestehen, sofern sie als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

Im Auftrage.

Hb. 5156.

v. Bartsch.

An die Handelsvertretungen.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Seemannersparnisse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Juni 1912.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien wird den auf britischen Rauffahrteischiffen bediensteten deutschen Seeleuten jetzt die Gelegenheit geboten, ihre Ersparnisse von Häfen in Großbritannien und Irland aus durch Vermittelung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats in London kostenfrei heimzusenden. Zu diesem Zwecke kann der Seemann den Betrag, den er heimzusenden wünscht, dem Vorsteher (Superintendent) des britischen Seemannsamt (Mercantile Marine Office) in einem solchen Hafen aushändigen. Der Vorsteher erteilt ihm eine Empfangsbefcheinigung darüber und händigt ihm zugleich ein Formular aus, auf welchem der Seemann handschriftlich anzugeben hat, an wen oder an welche Bank oder sonstige Empfangsstelle im Deutschen Reiche der Betrag ausgezahlt werden soll. Nachdem das Formular ausgefüllt, datiert und unterzeichnet worden ist, wird es von dem Vorsteher des britischen Seemannsamt zusammen mit dem eingezahlten Betrag an das Kaiserlich Deutsche Generalkonsulat in London zur Übermittlung nach Deutschland weiterbefördert.

Sie wollen die Seeleute des dortigen Verwaltungsbezirks in geeignet scheinender Weise auf die neue Einrichtung hinweisen lassen und anordnen, daß eine entsprechende Bekanntmachung in den Häfen an geeigneten Stellen ausgehängt werde.

Im Auftrage.

Hb. 4941.

von Bartsch.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

Betr. Schießübungen auf den Schifffahrtsstraßen bei Kristiansand.

Nach einer Bekanntmachung der Kommandantur der Befestigung von Kristiansand wird in der Zeit vom 27. Juni bis zum 13. Juli d. Js. von den Batterien bei Odderöen und Gleodden mit kleinen und großen Geschützen auf den Fjord hinaus scharf geschossen werden.

Schiffe und Boote werden davor gewarnt, dem Schießfelde näher als notwendig zu kommen. Das Schießen geschieht gegen Scheiben, die entweder verankert sind oder von einem Dampfschiffe geschleppt werden. Zwischen dem 8. oder 10. Juli wird von denselben Batterien auch nachts geschossen werden. Zeichen dafür, daß dies der Fall sein wird, sind 2 weiße Laternen gerade über einander auf dem nördlichen Teile von Dvergjö.

Kleine Fahrzeuge, die nicht zum Führen gewöhnlicher Laternen verpflichtet sind, müssen, wenn sie das Schießfeld passieren, gegen Drog, Grönningen, Dvergjö oder Odderöen eine gut leuchtende Laterne oder Leuchte zeigen.

Das Schleppfabel für die Scheibe ist etwa 500 m lang.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Juni 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 10. Januar d. J. (SMBL. S. 18) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen gleichfalls Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 33. Gebrüder Lange in Hagen in Westfalen mit Datum vom 26. Januar 1912,

Nr. 34. Breuer's Metallwerk in Köln a. Rh. mit Datum vom 13. Februar 1912,

- Nr. 35. Peter Görres in Frankfurt a. M. mit Datum vom 8. März 1912,
 Nr. 36. Max Schmidt in Dresden-Alttadt mit Datum vom 16. März 1912,
 Nr. 37 und 38. Paul Pitlinski in Woltersdorf-Luckenwalde mit Datum vom
 21. Mai 1912,
 Nr. 39. Carl Umann in Augsburg mit Datum vom 21. Mai 1912,
 Nr. 40. Wilhelm Ruffer in Rottbus mit Datum vom 8. Juni 1912.

Ferner ist das Typenzeugnis der mit Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBI. für 1911 S. 4) unter Nr. 10 bekannt gegebenen Wasservorlage der Sauerstofffabrik Berlin auf Antrag der Firma gelöscht und derselben Firma unter Nr. 10 ein Typenzeugnis für eine neue Wasservorlage mit derselben Bezeichnung „Esseff“ mit Datum vom 23. Mai 1912 erteilt und der Firma Chr. Gg. Weber in Weidenau gestattet worden, an einer abgeänderten Wasservorlage ihre Typennummer 21 anbringen zu dürfen.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatte mit entsprechender Weisung zu versehen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern. Von den Wasservorlagen unter Nr. 33 bis 36 sind bereits Abbildungen in Nr. 10 der Zeitschrift „Carbid und Acetylen“ vom 15. Mai d. J. erschienen und den Gewerbeaufsichtsbeamten zum Dienstgebrauch übermittelt worden. Die Übersendung der übrigen Abbildungen wird nach Erscheinen in der üblichen Weise erfolgen.

In Vertretung.

III. 4818.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Absperrvorrichtungen (Rückschlagventile).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. Juni 1912.

Der auf der Versammlung der Oberingenieure am 4. d. Mts. unter Punkt 2 behandelte Gegenstand gibt mir Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Rückschlagventile, wie ich aus Eingaben wegen deren Beseitigung ersehen habe, vielfach an falscher Stelle eingebaut werden. Werden niedrig gespannte Kessel einzeln an eine Sammelleitung angeschlossen, die gleichzeitig mit reduziertem Dampfe von Hochdruckkesseln gespeist wird, so müssen die Rückschlagventile der Niederdruckkessel in deren Anschlußleitungen zur Sammelleitung derart eingebaut werden, daß der reduzierte Dampf auf den Rückschlagventilen ruht. Ebenso müssen die Rückschlagventile von Hochdruckkesseln in der Zuleitung zur Sammelleitung liegen, d. h. es muß auf jeden Fall vermieden werden, daß ein Rückschlagventil in dem Hauptdampfstrom der Sammelleitung liegt, da dies zu Schlägen des Ventils Anlaß gibt. Ferner sollte kein Rückschlagventil in zu großer Nähe von Dampfmaschinen ohne Zwischenschaltung eines Dampfammlers angeordnet werden.

Falls Störungen an Rückschlagventilen beobachtet werden und trotz Beobachtung vorstehender Maßnahmen nicht zu beseitigen sind, so ersuche ich um Bericht, um gebotenensfalls Ausnahmen nach Maßgabe des Erlasses vom 21. März 1902 (SMBI. S. 141) gemähren und eine Änderung der Bestimmungen im § 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen anregen zu können.

In Vertretung.

III. 4272.

gez. Schreiber.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona	—	—	Grohmann	—	—	—
Barmen	—	Bäuerlin	—	Platt	—	Nießen
Bernburg	Teige	—	Muffum	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	Wichmann*)
Cassel	—	Biedermaun	—	—	—	—
Coblenz	Jung	—	—	—	—	—
Cöln	—	—	Trübe	—	—	—
Danzig	Becker	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	Siemens	Vorberg	—	—	—
Essen	—	—	—	Vührs	—	—
Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	Zasper
Frankfurt a. D.	—	—	—	—	Dantine*)	—
M.-Gladbach	—	—	—	Treuding Schulte	—	—
Halberstadt	—	—	—	Hoffmann	—	—
Halle a. S.	Hartbaum	Harnisch- feger	—	—	—	—
Kattowitz	—	Mhrendt	—	—	—	—
Magdeburg	—	—	—	Mhrens	—	Maximilian
Posen	{ Raffegerst Kramm Vack	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. 8. 01 (S. 201).

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Legitimationskarten (§ 44a GewD.).

Berlin, den 13. Juni 1912.

Wir bestimmen hiermit, daß an Stelle des durch den Runderlaß vom 8. Dezember 1883 — M. f. S. 14 267, M. d. Z. II. 12 495, F. M. II. 13 755 — vorgeschriebenen Formulars für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung) vom 1. Januar 1913 ab das aus der Anlage ersichtliche Formular Verwendung zu finden hat.

Anlage.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Schreiber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Heinke.

III. 2410 2. Abg. M. f. S. — IIo. 1581 M. d. Z. — II. 7127 F. M.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Auf das Jahr 1913.

Nr. der Karte

Legitimationskarte

für

inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten (§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung).



Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches.

Inhaber:

, den 191.....

Dienst-
stempel.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

(Unterschrift)

Zur Beachtung.

Diese Legitimationskarte gilt nur für den Inhaber eines inländischen stehenden Gewerbebetriebs, für in seinen Diensten stehende Reisende und für Handlungsagenten. Sie muß während der Ausübung der Reisetätigkeit mitgeführt und auf obrigkeitliches Verlangen vorgezeigt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke dieses Gewerbebetriebs:

- Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,
B. Waren aufzukaufen.

- Zu A. 1. Auf vorherige Aufforderung kann der Karteninhaber bei jedermann Bestellungen aussuchen;
 2. ohne Aufforderung darf er Bestellungen aussuchen
- bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,
 - bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien;
 - bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um
 Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke,
 Traubenwein (einschließlich Schaumwein),
 Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation,
 Nähmaschinen,
 überwachte Holzrouleaux.
2. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.
 Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten
- von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien, Schildpattwaren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,
 - von Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen durch inländische Großhändler und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten
 an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf im Stück üblich ist.

Zu B. 1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:

- bei Kaufleuten oder
- in offenen Verkaufsstellen oder
- bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).

2. Der Karteninhaber darf die aufgekaufte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. gewerbliche Vergiftungen.

Berlin W. 9, den 21. Juni 1912.

Der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und auch das Maß des Schutzes, der den Arbeitern in den einzelnen Betrieben zuteil wird, hängen zum großen Teile davon ab, daß es gelingt, zuverlässige Angaben über die Art und den Umfang der auf Vergiftungen beruhenden gewerblichen Erkrankungen zu erhalten. Infolgedessen ist von verschiedenen Seiten, unter anderen auch von der Internationalen Vereinigung für gesetzliche Arbeiterschutz, die Einführung der ärztlichen Anzeigepflicht für alle gewerblichen Vergiftungen angeregt worden. Dieser Maßregel stehen aber beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Dagegen erscheint es empfehlenswert, zu versuchen, ob es möglich ist, gemäß § 343 der Reichsversicherungsordnung von den Krankenkassen brauchbare Angaben über die gewerblichen Erkrankungen, die auf Vergiftungen zurückzuführen sind, zu erhalten. In diesem Paragraphen, der allerdings noch nicht in Kraft getreten ist, werden die Krankenkassen verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen Auskunft über die Zahl und Art der Erkrankungen zu geben. Diese Bestimmung soll — wie in den Reichstagsverhandlungen zum Ausdruck gebracht ist — es ermöglichen, die Berufskrankheiten wirksam zu erfassen und ihrer Ausbreitung vorzubeugen. Dazu wird es indessen nicht genügen, lediglich die Zahl der unter den Mitgliedern einer Krankenkasse vorgekommenen Erkrankungsfälle kennen zu lernen; vielmehr wird es nötig sein, zu erfahren, in welchem Betriebe die Erkrankungen vorgekommen sind, und welche Personen erkrankt sind. Denn nur mit Hilfe dieser Angaben werden sich die Ursachen der Erkrankung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung feststellen lassen. Die Krankenkassen besitzen meistens diese Angaben. Sie werden auch nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel durchaus bereit sein, sie den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Verfügung zu stellen.

Ich ersuche Sie daher, die Ihnen unterstellten Gewerbeinspektoren anzuweisen, daß sie sich unter Beziehung auf § 343 der Reichsversicherungsordnung mit den Vorständen derjenigen Krankenkassen ihres Bezirkes, unter deren Mitgliedern vermutlich Blei-, Phosphor-, Arsen- oder Quecksilbervergiftungen nicht nur ganz ausnahmsweise vorkommen werden, in geeigneter Weise in Verbindung setzen und sie, soweit dies erreichbar ist, veranlassen, ihnen von jeder Erkrankung eines Mitglieds, die durch Blei-, Quecksilber, Arsen oder

Phosphor hervorgerufen ist, tunlichst bald Kenntnis zu geben. Dabei ist alles, was als eine zwecklose Belästigung der Massen aufgefaßt werden könnte, also namentlich entbehrliches Schreibwerk und jede Ausdehnung des Erforschens über die bezeichneten Fragen hinaus, unbedingt zu vermeiden.

Auf Grund der eingegangenen Mitteilungen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die Ursachen der Vergiftungen tunlichst aufzuklären und, soweit dies möglich erscheint, auf dem durch § 120 d der Gewerbeordnung und § 8 der Dienstanweisung vom 23. März 1892 bezeichneten Wege ihrer Wiederholung entgegenzuwirken. Von jeder eingegangenen Mitteilung haben sie alsbald dem Kreisärzte Kenntnis zu geben, damit dieser sie in medizinischer Hinsicht rechtzeitig prüfen kann; geeignetenfalls haben sie sich der Mitwirkung des Kreisarztes bei den Nachforschungen nach den Ursachen der Vergiftungen zu versichern.

Späterer Entschließung muß es vorbehalten bleiben, ob etwa das gewonnene Material in ähnlicher Weise, wie es bei den Anzeigen über Milzbrandkrankungen durch das Statistische Amt geschieht, einheitlich zu bearbeiten ist. Zunächst wird das Ergebnis der Mitteilungen im Abschnitt II B der Jahresberichte der Regierungs- und Gewerbeberäte zu berücksichtigen sein.

Außerdem wollen Sie selbst uns bis zum 1. April nächsten Jahres berichten, ob sich der bezeichnete Weg als gangbar erwiesen hat, und ob etwa inzwischen Erfahrungen gemacht sind, welche anderweitige Maßnahmen erwünscht erscheinen lassen.

Für jeden Regierungs- und Gewerbeberät, jeden Regierungs- und Medizinalrat, jeden Gewerbeinspektor und jeden Kreisarzt ist ein Abdruck dieses Erlasses beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Kirchner.

III. 3031 M. f. S. — M. 1306 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

5. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigung gemäß § 75 a des KVG.

Der Kranken- und Begräbniskasse des Kaufmännischen Vereins zu Cassel (E. S.) ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Berlin, den 5. Juli 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Zu III. 4595 II. 219g.

Betr. ortsübliche Tagelöhne.

Die Beilage zu Nr. 29 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 28. Juni d. J. enthält einen im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Veränderungsnachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes und abgeschlossen am 20. Juni d. J.

b) Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Bestimmungen).

Betr. Durchführung der RVO. § 110.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. Juni 1912.

Auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung übertrage ich die Entscheidung darüber,

1. ob eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft für leistungsfähig zu erklären ist (§ 628 Abs. 1 RVO.),

2. ob mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften zur gemeinsamen Durchführung der Versicherung zu einem Verbände zu vereinigen sind und dieser für leistungsfähig zu erklären ist (§ 628 Abs. 2 RVD.),
3. ob die Bauherren Sicherheit zu leisten haben (§ 772 Abs. 1 und 2, § 775 RVD.),
4. ob Vereinbarungen von Gemeinden zur Übernahme der Lasten, die ihnen aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen, zu genehmigen sind (§ 830 RVD.),
5. wer für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften als Ausführungsbehörde zu bestimmen ist (§ 892 Abs. 2 RVD.),
6. wie der Beitragsteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelte zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird (§ 1437 RVD.),
7. welche Vergütung die Landesversicherungsanstalten den Einzugsstellen zu gewähren haben, falls die Beteiligten sich nicht einigen (§ 1449 RVD.).

Die Vergütung darf bei Betriebskrankenkassen eins vom hundert, bei den sonstigen Einzugsstellen drei vom hundert der eingezogenen Beiträge nicht übersteigen.

Baukrankenkassen werden bis zum 1. Januar 1914 den Betriebskrankenkassen gleichgestellt,

8. ob und wie die Krankenkassenbeiträge durch örtliche Hebestellen einzuziehen sind (§ 1450 RVD.),
9. welchen Arbeitgebern die Beitragsentrichtung durch Verwendung von Marken im Einzugsverfahren zu gestatten ist (§ 1454 Abs. 1 RVD.),
10. welche besondere Vergütung von den Landesversicherungsanstalten den Krankenkassen und Knappschaftsvereinen für die Quittungskartenausgabe zu gewähren ist (§ 1455 Abs. 1, Ziff. 1, Abs. 2 RVD.).

Die Höhe der Vergütung ist nach der Zahl der jährlich ausgestellten Quittungskarten zu bemessen und darf 6 $\%$ für die Karte nicht übersteigen. Die Krankenkassen und Knappschaftsvereine haben über die ausgestellten Quittungskarten Listen zu führen, durch welche die Anzahl der ausgestellten Karten nachgewiesen wird,

11. ob die Quittungskarten bei den Einzugsstellen zu hinterlegen sind (§ 1457 Abs. 2 RVD.),

den Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten).

An ihre Stelle treten in den Fällen der Ziffern 1, 2, 4 und 5

- a) die Oberpräsidenten oder die obersten Verwaltungsbehörden, soweit Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften beteiligt sind, die der unmittelbaren Aufsicht dieser Behörden unterstehen,
- b) die nächsthöheren gemeinsamen Verwaltungsbehörden, soweit mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften beteiligt sind, die in verschiedenen Verwaltungsbezirken gelegen sind oder ihren Sitz haben.

Gleichzeitig ermächtige ich die Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin den Oberpräsidenten), Krankenkassen und Knappschaftsvereine, die wegen ihrer geringen Mitgliederzahl, aus Mangel an genügend geschultem Personal oder aus ähnlichen Gründen als Quittungskartenausgabestellen nicht geeignet scheinen, auf Antrag der beteiligten Krankenkassen und Knappschaftsvereine oder der Landesversicherungsanstalten von der Verpflichtung zur Quittungskartenausgabe widerruflich oder auf bestimmte Zeit zu befreien. Die Festsetzung der Vergütung in den Fällen der §§ 1449 und 1455 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 RVD. kann mit rückwirkender Kraft seit dem 1. Januar 1912 erfolgen.

(Zusatz für die Oberpräsidenten.)

Abdruck für den Vorstand der Landesversicherungsanstalt (bei Potsdam: der Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg) liegt bei.

(Zusatz für die Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.)

Überdruckexemplare für die nachgeordneten Behörden liegen bei. Der Erlaß ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 4550.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.